

Gemeinde Val Müstair



Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe

Erhöhung der Taxen, gültig ab 01.12.2015

Inhalt

Art. 1	Aufträge der touristischen Information	3
Art. 2	Meldung der Übernachtungen und Zahlung der Kurtaxen	3
Art. 3	Bezug der Formulare	3
Art. 4	Steuerperiode / Periode der Einschätzung	3
Art. 5	Tarife der Kurtaxen pro Übernachtung / Pauschalen	3
Art. 6	Tarife für die Tourismusförderungsabgabe (TFA)	4
Art. 7	Einzelabrechnung der Kurtaxen	4
Art. 8	Reduktion / Befreiung der Kurtaxenpflicht	4
Art. 9	Meldepflicht	5
Art. 10	Verfall und Zahlungstermin	5
Art. 11	Einschätzung pro Rata	5
Art. 12	Inkraftsetzung	5

Art. 1 Aufträge der touristischen Information

Gemäss Art. 16 des Gesetzes über die Erhebung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe untersteht das Inkasso und die Verwendung der Taxen der Verwaltung der Gemeinde Val Müstair. Die Gemeinde ist auch für die entsprechenden Kontrollen zuständig.

Art. 2 Meldung der Übernachtungen und Zahlungen der Kurtaxen

Die Eigentümer von Beherbergungsbetrieben melden der Gemeindeverwaltung die Übernachtungen eines jeden Monats bis zum 10. Tag des Folgemonats auf dem entsprechenden Formular. Zusammen mit dem Meldeformular muss eine Kopie der Statistik der ankommenden Gäste sowie der Übernachtungen abgegeben werden. Die Taxen sind jeden Monat zur Zahlung fällig.

Die Übernachtungen der Gäste, welche der Taxe unterstehen und derjenigen, die ganz oder teilweise von der Taxe befreit sind, müssen auf der Liste gesondert aufgeführt werden.

Die Übernachtungen sind für die Berechnung der Tourismusförderungsabgabe (TFA) relevant. Diejenigen, die ganz oder teilweise von der TFA befreit sind, sind gesondert anzugeben.

Die Beherberger der Parahotellerie erhalten eine separate Rechnung der Gemeinde Val Müstair. Diese Rechnung stützt sich auf die offiziellen Formulare, gemäss Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Bezug der Formulare

Die vorgeschriebenen Formulare für die Meldungen und für die Abrechnungen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 4 Steuerperiode / Periode der Einschätzung

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr der Gemeinde Val Müstair. Die Schätzungsperiode ist identisch mit der Steuerperiode. Die Taxen werden anhand der Registrierungen der Daten des Vorjahres in Rechnung gestellt.

Art. 5 Tarife der Kurtaxen pro Übernachtung / Pauschalen

Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung des Gastes auf dem Gemeindegebiet:

a) Hotels und Pensionen	Fr. 2.00 Fr. 2.50
b) Ferienwohnungen	Fr. 2.00 Fr. 2.50
c) Gruppenunterkünfte	Fr. 0.80 Fr. 1.30
d) Campingplätze	Fr. 1.50 Fr. 2.00

Die jährliche Pauschale der obligatorischen Kurtaxe beträgt auf dem gesamten Gemeindegebiet:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| a) Wohnungen / Häuser bis 3 ½ Zimmer | Fr. 150.00 Fr. 240.00 |
| b) Wohnungen / Häuser ab 3 ½ Zimmer | Fr. 200.00 Fr. 320.00 |

Art. 6 Tarife für die Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Die Tourismusförderungsabgabe gemäss Art. 14 und Art. 15 des Gesetzes wird jährlich in Rechnung gestellt zu folgenden gültigen Tarifen:

- a) Die Besitzer von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurhäuser, Pensionen, Berghäuser, Berghütten, Jugendherbergen, Wohnheime für Kinder und Rekonvaleszente, Sanatorien: ~~Fr. 4.00~~ Fr. 1.20 pro Übernachtung des Gastes;
- b) Besitzer, Nutzniesser und Dauermieter von Objekten, die der Pauschaltaxe gemäss Art. 5 unterliegen: ~~Fr. 1.00~~ Fr. 1.20 pro Übernachtung des Gastes;
- c) Campingplätze und Parkplätze für Wohnwagen und andere Fahrzeuge, Gruppenunterkünfte und Jugendherbergen: ~~Fr. 0.50~~ Fr. 0.70 pro Übernachtung des Gastes;
- d) Landwirtschaftliche Betriebe: ~~Fr. 5.00~~ Fr. 8.00 pro Kuheinheit;
- e) Personen mit einer unabhängigen Aktivität wie Ärzte, Architekten, Ingenieure, Makler und Treuhänder, Banken und Versicherungen: Grundtaxe von ~~Fr. 300.00~~ Fr. 400.00 und eine Taxe von ~~Fr. 100.00~~ Fr. 200.00 pro Angestellten;
- f) Elektrizitätswerke: eine Grundtaxe von ~~Fr. 1'000.00~~ Fr. 1'500.00 und eine Taxe von ~~Fr. 100.00~~ Fr. 200.00 pro Angestellten;
- g) Hotels und Pensionen: eine Grundtaxe von ~~Fr. 150.00~~ Fr. 200.00 und eine Taxe von ~~Fr. 50.00~~ Fr. 75.00 pro Angestellten;
- h) Alle anderen Betriebe, die nicht anderweitig erwähnt sind: eine Grundtaxe von ~~Fr. 150.00~~ Fr. 200.00 sowie eine Taxe von ~~Fr. 50.00~~ Fr. 120.00 pro Angestellten;

Art. 7 Einzelabrechnung der Kurtaxen

Die Vermieter von Wohnungen, Häusern und Zimmern zu Freienzwecken haben die Kurtaxen nach Ablauf der Saison mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen, d.h. bis Ende April, resp. Ende Oktober. Anstelle der Vermieter können auch die Feriengäste die Kurtaxenabrechnung mit der Gemeinde Val Müstair vornehmen.

Art. 8 Reduktion / Befreiung der Kurtaxenpflicht

Anfragen zur vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Kurtaxenpflicht muss die Person oder die Personengruppe rechtzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor Ferienbeginn, in schriftlicher und begründeter Form an den Gemeindevorstand richten. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit der Tourismusorganisation.

Art. 9 Meldepflicht

Gemäss Gesetz werden die Personen, welche der Kurtaxe und der Tourismusförderungsabgabe unterliegen, aufgefordert, der Gemeindeverwaltung die verlangten Informationen mit dem entsprechenden Formular innerhalb der festgesetzten Frist zuzustellen. Personen, die der Taxpflicht unterstehen, können die Meldeformulare bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

Art. 10 Verfall und Zahlungstermin

Die Taxen für die Tourismusförderung werden in der Regel im Monat November fakturiert und werden innert 30 Tagen seit Zustellung zur Zahlung fällig.

Art. 11 Einschätzung pro Rata

Wer nicht während des ganzen Jahres die pauschale Kurtaxe entrichten muss bezahlt diese pro Rata.

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 01.01.2010 in Kraft.

Sie wurden vom Gemeindevorstand anlässlich der Sitzung vom 07.04.2010 (Protokoll Nr. 8) genehmigt.

Die Erhöhung der Taxen wurde vom Gemeindevorstand anlässlich der Sitzung vom 17.06.2015 genehmigt. Sie treten auf den 01.12.2015 in Kraft.

Müstair, 23.06.2015

Für die Gemeinde Val Müstair

.....
Arno Lamprecht, Präsident

.....
Not Manatschal, Gemeindevorstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen für die Erhebung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe bestehen in romanischer und in deutscher Sprache. Massgebend für die Auslegung ist die romanische Fassung.